

Landtag Nordrhein-Westfalen

13. Wahlperiode

Gesetzesdokumentation

Archiv-Signatur: A 0303/13/106

G e s e t z

zur Änderung des Landschaftsgesetzes

vom 30. März 2004

Herausgegeben vom Landtag Nordrhein-Westfalen
Bearbeitet von der Landtagsdokumentation
Düsseldorf 2006

Inhalt

Vorwort	V
Gesamtverzeichnis der Materialien	VII

Materialdokumentation

Beratungsunterlagen und Protokolle	1
Beratungsergebnis	35
Weitere Materialien	45

Gängige Abkürzungen:

APr	Ausschussprotokoll
Drs	Drucksache
GesDok	Gesetzesdokumentation
GV.NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
Inf	Information
Ltg.NRW	Landtag Nordrhein-Westfalen
PIPr	Plenarprotokoll
Vorl	Vorlage
Zuschr	Zuschrift

Vorwort

Die Gesetzgebung ist eine der wichtigsten Aufgaben des Parlaments. Die einschlägigen Regelungen dazu finden sich im Dritten Teil der Landesverfassung sowie in Abschnitt XIII der Geschäftsordnung des Landtags NRW.

Aus diesem Grunde stellt der Landtag Nordrhein-Westfalen seit Anbeginn seiner Arbeit 1946 zu allen vom Landtag verabschiedeten Landesgesetzen sogenannte Gesetzesdokumentationen in Buchform bereit.

Eine Gesetzesdokumentation enthält in chronologischer Folge die Beratungsunterlagen, Protokolle, Beratungsergebnisse und die weiteren Materialien zum jeweiligen Landesgesetz.

Enthalten sind z.B. der Gesetzentwurf mit der Gesetzesbegründung, die Plenar- und Ausschussdebatten, die Beschlussempfehlungen der Ausschüsse, etwaige Änderungsanträge, Stellungnahmen von Sachverständigen (sog. Zuschriften), Vorlagen von Ministerien und die gültigen Gesetzesfassungen.

Die Materialien einer Gesetzesdokumentation sind neben allen anderen Parlamentspapieren des Landtags NRW über die Datenbank der Landtagsdokumentation erschlossen und wieder auffindbar.

Ein Großteil der in der Gesetzesdokumentation kompilierten Dokumente ist auch über das im Internet angebotene Dokumentenarchiv zugänglich.

Die Datenbank und das Dokumentenarchiv sind recherchierbar unter:

<http://www.landtag.nrw.de>

Weitere Auskünfte sind erhältlich unter:

Landtag Nordrhein-Westfalen
Ref. Informationsdienste
Landtagsdokumentation
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf
Tel. 0211-884-2430
Fax 0211-884-3021
Mail landtagsdokumentation@landtag.nrw.de

Landtag Nordrhein-Westfalen
Referat Informationsdienste
Infothek
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf
Tel. 0211-884-2112
Fax 0211-884-3032
Mail infodienste@landtag.nrw.de

Beratungsunterlagen und Protokolle

Landesregierung Nordrhein-Westfalen
Gesetzentwurf vom 12.01.2004

Drucksache
13/4862

1

Landtag Nordrhein-Westfalen
112. Sitzung am 29.01.2004
1. Lesung
zu Drs 13/4862

Plenarprotokoll
13/112
S. 11095, 11157

17, 18

Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
45. Sitzung am 18.03.2004
(öffentlich)
zu Drs 13/4862

Ausschussprotokoll
13/1172
S. II, 23

22, 23

Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
Beschlussempfehlung und Bericht
vom 18.03.2004

Drucksache
13/5204

27

Landtag Nordrhein-Westfalen
117. Sitzung am 24.03.2004
2. Lesung
zu Drs 13/4862

Plenarprotokoll
13/117
S. 11484, 11557

32, 34

Beratungsergebnis

Landtag Nordrhein-Westfalen
Gesetzesausfertigung des
Landtagspräsidenten
vom 24.03.2004

Gesetz
13/106

35

Landesregierung Nordrhein-Westfalen
Gesetz- und Verordnungsblatt für das
Land Nordrhein-Westfalen
vom 07.04.2004

2004, Nr. 10
S. 145, 153

41, 42

Weitere Materialien

Hochsauerlandkreis/Landrat

Bitte um neue Formulierung zur Fassung
des § 4 Abs. 2 Ziff. 10
vom 17.03.2004

Zuschrift
13/3821

45

Bearbeiterin:
Karola Koal
Düsseldorf, 2006

12.01.2004

Gesetzentwurf

der Fraktion der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes

A Problem

Der Rat der Europäischen Union hat am 29. März 1999 die Richtlinie 1999/22/EG über die Haltung von Wildtieren in Zoos (Abl. EG Nr. L 94 S. 24 – Zoo-Richtlinie) erlassen. Die Richtlinie ist am 10. April 1999 in Kraft getreten. Art. 9 der Zoo-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, die erforderlichen Rechtsvorschriften bis zum 9. April 2002 zu erlassen; diese Verpflichtung trifft auch das Land Nordrhein-Westfalen.

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) enthält für die Umsetzung der Zoo-Richtlinie in nationales Recht lediglich eine Definition des Zoobegriffs sowie eine Ermächtigung für die Länder, die Zoo-Richtlinie in das Landesrecht umzusetzen.

Die Errichtung, Erweiterung und der Betrieb von Tiergehegen bedarf nach § 67 Abs. 1 Landschaftsgesetz (LG) der Genehmigung der unteren Landschaftsbehörde. Auch Damwildgehege, die der Fleischerzeugung dienen, sind danach genehmigungspflichtig. Da es sich um eine landwirtschaftliche Nutztierhaltung handelt, sollen diese Gehege von der naturschutzrechtlichen Genehmigungspflicht ausgenommen werden.

B Lösung

Für die Umsetzung der Zoo-Richtlinie enthält der Gesetzentwurf Vorschriften über die Definition der Zoos, die Genehmigungsvoraussetzungen, Vorschriften über Kontrollbefugnisse mit Auskunfts- und Zutrittsrecht sowie Anordnungsbefugnisse der zuständigen Landschaftsbehörden.

Um die Damwildgehege, die der Fleischerzeugung dienen, von der Genehmigungspflicht zu befreien, enthält der Gesetzentwurf den Vorschlag, § 67 Abs. 1 LG insofern zu ändern, dass diese Gehege nicht als Tiergehege gelten.

Datum des Originals: 12.01.2004/Ausgegeben: 16.01.2004

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen.

C Alternativen

Keine

D Kosten

Die Kosten, die für die Genehmigung der Zoos entstehen, sollen durch Gebühren gedeckt werden. Parallel zur Gesetzgebung soll ein neuer Gebührentatbestand eingeführt werden. Für die Überwachungstätigkeit entstehen keine zusätzlichen Kosten, weil diese Aufgaben im Rahmen der sonstigen Überwachungsaufgaben der unteren Landschaftsbehörden gemäß § 9 Abs. 1 bereits jetzt wahrgenommen werden. Es kann sogar von einer Kosteneinsparung gesprochen werden, da künftig keine Verwaltungskosten mehr für die Erteilung von Genehmigungen für Damwildgehege, die der Fleischerzeugung dienen, anfallen.

E Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung

Die Erteilung einer Genehmigung für einen Zoo und dessen Überwachung nehmen die unteren Landschaftsbehörden wie ihre sonstigen Aufgaben als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr. Eine Einschränkung der kommunalen Selbstverwaltung erfolgt dadurch nicht, weil die vorgenannten Befugnisse nicht Aufgaben der Gemeinden waren. Dem Wesen nach handelt es sich um den Vollzug des Artenschutzrechts, dessen Zuständigkeit – wie bisher - bei den unteren Landschaftsbehörden verbleibt.

F Befristung

Der Gesetzentwurf sieht die Anordnung einer Berichtspflicht der Landesregierung gegenüber dem Landtag vor.

G Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz; beteiligt sind das Finanzministerium, das Innenministerium sowie das Justizministerium.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes

Artikel I

Das Landschaftsgesetz (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

1. § 67 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Nicht als Tiergehege gelten Damwildgehege zur Fleischerzeugung sowie Anlagen zur Haltung von Vogelarten, ausgenommen Anlagen zur Haltung von Greifvögeln, Eulen und Störchen.“

b) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Anlagen zur Haltung von Greifvögeln zum Zwecke der Beizjagd."

2. Nach § 67 werden folgende neue §§ 68 und 68 a eingefügt:

"§ 68
Zoos

(1) Ein Zoo ist eine dauerhafte Einrichtung, in der lebende Tiere wild lebender Arten zwecks Zurschaustellung während eines Zeitraumes von mindestens sieben Tagen im Jahr gehalten werden. Nicht als Zoo gelten:

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG);

§ 67
Tiergehege

(1) Die Errichtung, Erweiterung und der Betrieb von Tiergehegen bedarf der Genehmigung der unteren Landschaftsbehörde. Tiergehege im Sinne dieses Gesetzes sind eingefriedete Grundflächen, auf denen sonst wild lebende Tiere ganz oder teilweise im Freien gehalten werden. Anlagen zur Haltung von Vogelarten gelten nicht als Tiergehege im Sinne dieses Gesetzes, ausgenommen Anlagen zur Haltung von Greifvögeln, Eulen und Störchen. Die Zweckänderung steht der Errichtung oder Erweiterung gleich.

(5) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht

1. für zoologische Gärten und vergleichbare Einrichtungen, die unter wissenschaftlicher Leitung stehen und
2. für Anlagen zur Haltung von Greifvögeln zum Zwecke der Beizjagd.

- Zirkusse
- Tierhandlungen
- Gehege zur Haltung von nicht mehr als fünf Arten des im Geltungsbereich des Bundesjagdgesetzes heimischen Schalenwildes oder

- Einrichtungen, in denen nicht mehr als fünf Tiere anderer wild lebender Arten gehalten werden.

(2) Die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung eines Zoos bedarf der Genehmigung der unteren Landschaftsbehörde. Die Genehmigung darf unbeschadet tierschutz- und tierseuchenrechtlicher Bestimmungen nur erteilt werden, wenn

1. die Tiere so gehalten werden, dass den biologischen und den Erhaltungsbedürfnissen der jeweiligen Art Rechnung getragen wird, insbesondere die jeweiligen Gehege nach Lage, Größe, Gestaltung und inneren Einrichtungen verhaltensgerecht ausgestaltet sind,
2. die Haltung der Tiere stets hohen Anforderungen genügt und ein gut durchdachtes Programm zur tiermedizinischen Vorbeugung und Behandlung sowie zur artgerechten Ernährung und Pflege vorliegt,
3. ein Register über den Tierbestand des Zoos in einer den verzeichneten Arten jeweils angemessenen Form geführt und auf dem neuesten Stand gehalten wird, insbesondere die Zu- und Abgänge unverzüglich eingetragen werden,
4. dem Entweichen der Tiere und dem Eindringen von Schadorganismen vorgebeugt wird,
5. die Aufklärung und das Bewusstsein der Öffentlichkeit im Bezug auf den Erhalt der biologischen Vielfalt, insbesondere durch In-

formationen über die zur Schau gestellten Arten und ihre natürlichen Lebensräume gefördert wird und

6. der Zoo sich zumindest an einer der nachfolgend genannten Aufgaben beteiligt
 - a) an Forschungsaktivitäten, die zur Erhaltung der Arten beitragen, einschließlich dem Austausch von Informationen über die Arterhaltung oder
 - b) an der Aufzucht in Gefangenschaft, der Bestandserneuerung und der Wiedererbürgerung von Arten in ihrem natürlichen Lebensraum oder
 - c) an der Ausbildung in erhaltungsspezifischen Kenntnissen und Fertigkeiten.

(3) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Wenn sich entsprechend dem Stand der Wissenschaft die Anforderungen an die Haltung von Tieren in Zoos nachträglich ändern, kann die untere Landschaftsbehörde die erforderlichen Anordnungen treffen.

(4) § 67 findet mit Ausnahme des Abs. 4 für Zoos keine Anwendung.

§ 68a

Auskunfts- und Zutrittsrecht,
Maßnahmen der Behörden

(1) Natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Personenvereinigungen, die einen Zoo betreiben, oder die ganz oder zum Teil mit der Leitung beauftragten Personen haben der unteren Landschaftsbehörde auf Verlangen die zur Überwachung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die von der unteren Landschaftsbehörde beauftragten Personen sind befugt, zum Zwecke der Überwachung Grundstücke, Wirtschaftsge-

bäude, Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume während der üblichen Arbeits- oder Betriebszeit zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und das Register über den Tierbestand des Zoos sowie geschäftliche Unterlagen einzusehen und zu prüfen. Der Auskunftspflichtige hat das Register über den Tierbestand sowie geschäftliche Unterlagen vorzulegen.

(3) Wird ein Zoo, der nach § 68 einer Genehmigung bedarf, im Widerspruch zu diesen Vorschriften errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so trifft die untere Landschaftsbehörde geeignete Anordnungen, die die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen innerhalb einer angemessenen Frist sicherstellen. Die untere Landschaftsbehörde kann während dieser Frist auch anordnen, den Zoo ganz oder teilweise für die Öffentlichkeit zu schließen.

(4) Kommt der Betreiber eines Zoos den Anordnungen nach Abs. 3 nicht nach, so ist innerhalb eines Zeitraums von höchstens zwei Jahren nach dem Erlass der Anordnungen die Schließung des Zoos oder eines Teils des Zoos zu verfügen. In diesem Fall sind die erforderlichen Maßnahmen anzuordnen, um die betroffenen Tiere im Einklang mit den Bestimmungen des Artenschutz- und des Tierschutzrechts anderweitig unterzubringen oder – falls erforderlich – zu beseitigen. Die untere Landschaftsbehörde widerruft die Genehmigung ganz oder teilweise.“

3. In § 70 wird folgende neue Nr. 15 eingefügt:

§ 70
Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen einer vollziehbaren Verfügung nach § 42e Abs. 1 Teile von Natur oder Landschaft nachteilig verändert oder ei-

- nem Veränderungsverbot nach § 42e Abs. 3 zuwiderhandelt,
2. einem gemäß § 34 Abs. 1 bis 4, § 42a Abs. 1 bis 3 oder § 43 in einem Landschaftsplan, einer Rechtsverordnung oder einer ordnungsbehördlichen Verordnung für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile oder Nationalparke enthaltenen Gebot oder Verbot zuwiderhandelt, sofern die Rechtsverordnung, die ordnungsbehördliche Verordnung oder der Landschaftsplan, wenn er nach dem 1. Januar 1984 in Kraft getreten ist, für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
 3. entgegen § 34 Abs. 6 Grundstücke in einer Weise nutzt, die den Festsetzungen des Landschaftsplans nach § 24 widerspricht,
 4. (entfallen)
 5. entgegen § 35 Abs. 1 Satz 1 die Festsetzungen des Landschaftsplans für die forstliche Bewirtschaftung nicht beachtet,
 6. entgegen § 47 Abs. 2 gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile beschädigt oder beseitigt,
 7. entgegen § 51 Abs. 1 ohne ein gut sichtbares, beidseitig am Pferd angebrachtes gültiges Kennzeichen in der freien Landschaft oder im Wald reitet,
 8. eine nach § 54 gesperrte und als solche ordnungsgemäß gekennzeichnete Fläche betritt, auf ihr fährt oder reitet,
 9. entgegen § 54a Satz 1 in Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Nationalparks, geschützten Biotopen oder innerhalb von geschützten Landschaftsbestandteilen außerhalb von Straßen oder Wegen Rad fährt oder reitet,
 10.
 - a) entgegen § 61 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 wildlebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort entnimmt, sie nutzt, ihre Bestände niederschlägt oder auf sonstige Weise verwüstet oder von Bäumen, Sträuchern oder He-

- cken unbefugt Schmuckreisig entnimmt oder
- b) entgegen § 61 Abs. 2 Beeren, Pilze oder sonstige wildlebende Pflanzen nicht besonders geschützter Arten in mehr als nur geringer Menge für den eigenen Gebrauch sammelt.
11. entgegen § 62 Abs. 1 Maßnahmen oder Handlungen vornimmt, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung geschützter Biotope führen oder führen können,
12. entgegen § 64 Abs. 1
- a) die Bodendecke auf Feldrainen, Böschungen, nichtbewirtschafteten Flächen oder an Straßen oder Wegrändern abbrennt, beschädigt, vernichtet oder mit chemischen Mitteln niedrig hält oder
- b) in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September Hecken, Wallhecken, Gebüsche, Röhricht- oder Schilfbestände rodet, abschneidet oder zerstört oder
- c) Bäume mit Horsten fällt oder Felsen oder Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen besteigt,
13. (entfallen)
14. entgegen § 67 Abs. 1 Tiergehege oder Anlagen zur Haltung von Greifvögeln, Eulen und Störchen ohne Genehmigung errichtet, erweitert oder betreibt oder einer vollziehbaren Auflage nach § 67 Abs. 3 oder § 75 Abs. 1 zuwiderhandelt,
- „15. wer entgegen § 68 Abs. 2 und 3 einen Zoo ohne Genehmigung errichtet, betreibt oder wesentlich ändert oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 68a Abs. 3 und 4 zuwiderhandelt.“
15. (entfallen)
16. einer ordnungsbehördlichen Verordnung nach § 42e Abs. 1 oder 2 oder einer Rechtsverordnung nach § 59 Abs. 3, § 65 Abs. 1 oder § 72 zuwiderhandelt, sofern die ordnungsbehördliche Verordnung oder die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

17. einer Satzung einer Gemeinde nach § 45 oder § 55 zuwiderhandelt, sofern sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

4. § 75 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 75
Bestehende Tiergehege, bestehende Zoos“

§ 75
Bestehende Tiergehege

b) Es wird folgender neuer Abs. 3 angefügt:

„(3) Zoos, die nach § 68 Abs. 2 eine Genehmigung benötigen, müssen innerhalb eines Jahres nach dem ... (Einsetzen: Tag des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes) oder im Fall der Neuerrichtung vor ihrer Eröffnung über eine Genehmigung verfügen.“

Artikel II **Befristung und In-Kraft-Treten**

Die Landesregierung überprüft die Auswirkungen dieses Gesetzes und berichtet dem Landtag über das Ergebnis der Überprüfung spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2008. Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Leerseite

Begründung

A Allgemeines

Der Anlass für die Änderung des Landschaftsgesetzes besteht im Wesentlichen in der Umsetzung der Richtlinie 1999/22/EG des Rates vom 29. März 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos (Abl. EG Nr. L 94 S. 24 – Zoo-Richtlinie) in nationales Recht.

Gleichzeitig soll dieser Anlass genutzt werden, Damwildgehege, die der Fleischerzeugung dienen, von der Genehmigungspflicht für Tiergehege nach § 67 Abs. 1 Landschaftsgesetz zu befreien. Sie würden damit als landwirtschaftlicher Betriebszweig angesehen werden.

Art. 9 der Zoo-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, die erforderlichen Rechtsvorschriften spätestens bis zum 9. April 2002 zu erlassen. Ursprünglich war aus ökonomischen Gründen vorgesehen, die Zoo-Richtlinie zusammen mit der durch die am 4. April 2002 in Kraft getretene Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) erforderlichen Novellierung des Landschaftsgesetzes umzusetzen. Vor dem Hintergrund eines Vertragsverletzungsverfahrens, dass die EU-Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen nicht fristgerechter Umsetzung angestrengt hat, ist die Zoo-Richtlinie nunmehr ohne weitere Verzögerung isoliert umzusetzen.

Die Zoo-Richtlinie hat das Ziel, wildlebende Tiere zu schützen und einen Beitrag zum Erhalt der Biologischen Vielfalt nach Art. 9 zum Übereinkommen zur Biologischen Vielfalt zu leisten. Dazu wird in der Zoo-Richtlinie festgelegt, dass jeder Zoo – sowohl ein bestehender wie ein neu zu errichtender - einer Betriebserlaubnis bedarf. Voraussetzung für die Erteilung dieser Erlaubnis ist, dass die Zoos bestimmte Maßnahmen ergreifen, deren Durchführung die zuständige Behörde zu überwachen hat. Erfüllen die Zoos die Anforderungen auch nicht nach einer angemessenen Frist, kann schlimmstenfalls auch die Schließung angeordnet werden.

Die in Art. 3 genannten Anforderungen sind im Übrigen auch als verbindliche Regelung von den in Zoos Tätigen erhoben worden, die sich in der europäischen Vereinigung von Zoos und Aquarien (EAZA) zusammengeschlossen haben.

Auf Bundesebene wurde die Zoo-Richtlinie im Bundesnaturschutzgesetz bisher nur durch die Zoodefinition in § 10 Abs. 2 Nr. 19 sowie durch die Rahmenregelung in § 51 umgesetzt. Danach sind die Länder aufgefordert, die zur Umsetzung der Zoo-Richtlinie erforderlichen Vorschriften zu erlassen, soweit diese nicht bereits durch die Bestimmungen des Tierschutzrechts umgesetzt sind. So ist z.B. in § 2 Nr. 1 des Tierschutzgesetzes geregelt, dass das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt, gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht werden muss. Allerdings verfolgt das Tierschutzgesetz einen anderen Zweck als die Zoo-Richtlinie. Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Der Zoo-Richtlinie geht es darüber hinaus um die Arterhaltung im Sinne der Biologischen Vielfalt.

B Kosten

Die Umsetzung der im Gesetzentwurf enthaltenen Vorschriften über die Genehmigung von Zoos wird nicht zu Mehrkosten bei den Kreisen und kreisfreien Städten führen, da ein entsprechender Gebührentatbestand eingeführt werden soll, der kostendeckende Gebühren enthält. Für die Überwachungstätigkeit der Zoos entstehen ebenfalls keine zusätzlichen Kosten, weil es sich um eine Aufgabe handelt, die in den normalen Artenschutzvollzug

fällt und zu deren Erledigung nach § 9 Abs. 1 Satz 2 die unteren Landschaftsbehörden verpflichtet sind.

Letztlich werden sogar Kosten eingespart, weil künftig keine Verwaltungskosten mehr für die Erteilung von Genehmigungen für Damwildgehege, die der Fleischerzeugung dienen, anfallen.

C Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel I

Zu Nummer 1

Die Änderung in § 67 Abs. 1 dient dazu, Damwildgehege, die der Fleischerzeugung dienen, von der Genehmigungspflicht als Tiergehege zu befreien. Die Haltung des Damwildes in diesen Gehegen ist anerkanntermaßen eine naturverträgliche Form der Fleischproduktion. Da dieser Zweig der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung zugerechnet werden kann, ist es vertretbar, diese Gehege von der naturschutzrechtlichen Genehmigungspflicht für Tiergehege auszunehmen.

Die redaktionelle Änderung des § 67 Abs. 5 folgt der neuen Systematik des Gesetzes. Alle Regelungen für Zoos werden in die neuen §§ 68 und 68 a aufgenommen. Die gesetzliche Ausnahme des Abs. 5 gilt unverändert - wie bisher - für die Anlagen zur Haltung von Greifvögeln zum Zwecke der Beizjagd.

Zu Nummer 2

Die neuen §§ 68 und 68a enthalten die wesentlichen Rechtsgrundlagen für die Errichtung, den Betrieb und die wesentliche Änderung von Zoos sowie die Rechte der zuständigen Vollzugsbehörden.

§ 68 Abs. 1 wiederholt die Definition für Zoos wie sie im § 10 Abs. 2 Nr. 19 des Bundesnaturschutzgesetzes enthalten ist. Dies dient der Lesbarkeit des Gesetzes.

Abs. 2 enthält die Genehmigungspflicht für die Errichtung, den Betrieb und die wesentliche Änderung von Zoos. Der Regelungsinhalt der Genehmigungsvoraussetzungen folgt bis ins Detail dem Art. 3 der Zoo-Richtlinie. Lediglich der Aufbau folgt - ohne inhaltliche Abweichungen - einer etwas anderen Systematik als die der Zoo-Richtlinie.

Als erste Genehmigungsvoraussetzungen wird die artgerechte Haltung aufgeführt. Die Haltung soll entsprechend den jeweiligen Erhaltungsbedürfnissen artgerecht erfolgen. Des Weiteren soll in Übereinstimmung mit dem Wortlaut der Zoo-Richtlinie ein gut durchdachtes Programm der tiermedizinischen Vorbeugung und Behandlung sowie der Ernährung dafür sorgen, dass die Tierhaltung stets hohen Anforderungen genügt.

Jeder Zoo muss ein Bestandsverzeichnis über die von ihm gehaltenen Tiere führen; er muss Maßnahmen treffen, um dem Entweichen der Tiere vorzubeugen und um das Eindringen von Schadorganismen zu verhindern.

Die Zoos sind verpflichtet, Bildungsarbeit, insbesondere über die Notwendigkeit zur Erhaltung der Biologischen Vielfalt zu leisten. Sie müssen sich - entsprechend ihren besonderen Fähigkeiten und Möglichkeiten – an mindestens einer der folgenden Aufgaben beteiligen:

1. Forschung zur Erhaltung der Arten
2. Gefangenschaftsaufzucht, Erneuerung des Bestandes, Wiedereinbürgerung von Arten in ihre natürlichen Lebensräume
3. Ausbildung für Zoofachleute

Die Genehmigung darf nach Abs. 3 mit Nebenbestimmungen versehen werden, die auch eine Befristung enthalten können. Die nachträgliche Änderung einer Genehmigung kann dann notwendig werden, wenn neue wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 68 Abs. 2 und 3 sollte die untere Landschaftsbehörde gleichzeitig über die Verwendung der Bezeichnung nach § 65 Abs. 2 (z.B. Zoo, Zoologischer Garten, Tiergarten) entscheiden.

Durch Abs. 4 wird ausdrücklich klargestellt, dass für Zoos - wie bisher - keine Genehmigung für Tiergehege nach § 67 eingeholt werden muss.

§ 68a Abs. 1 und 2 ist dem § 50 BNatSchG nachgebildet. § 50 BNatSchG bezieht sich auf das Auskunfts – und Zutrittsrecht für Behörden im Artenschutz ganz allgemein. Nach dieser Vorschrift ist es Behördenvertretern erlaubt, Geschäftsräume zu betreten und Auskünfte zu verlangen. Die Rechte der Behörden werden durch die neuen Vorschriften auf Zoos übertragen. Die Vorschriften sind notwendig, um eine wirksame Kontrolle der Zoos zu gewährleisten.

Die Überwachung von Zoos ist außerdem ein wichtiges Anliegen der Zoo-Richtlinie, wobei die Richtlinie den Mitgliedstaaten die Ausgestaltung der Überwachung weitgehend freigestellt hat. Grundsätzliche Pflichten zur Überwachung der Zoos ergeben sich für die unteren Landschaftsbehörden bereits aus § 9 Abs. 1 Nr. 2, während § 68a Abs. 1 und 2 lediglich die Einzelheiten der Überwachung regelt.

Abs. 3 enthält die Befugnis der unteren Landschaftsbehörden, Anordnungen zu treffen, sofern ein Zoo im Widerspruch zu den Vorschriften des § 68 gesetzeswidrig errichtet, betrieben oder wesentlich geändert wurde. Die zuständige untere Landschaftsbehörde kann den Zoo auch ganz oder teilweise für die Öffentlichkeit schließen.

Nach Abs. 4 ist sogar die gänzliche Schließung eines Zoos zulässig, wenn der Betreiber den behördlichen Anordnungen nicht in angemessener Frist, die maximal zwei Jahre betragen kann, nachkommt. Der kontrollierenden Behörde werden damit weitreichende Befugnisse übertragen, um einen ordnungsgemäßen Zoobetrieb auf Dauer sicherzustellen.

Zu Nummer 3

Durch § 70 Nr. 15 wird ein Ordnungswidrigkeitentatbestand eingeführt für den Fall, dass jemand ohne Genehmigung einen Zoo errichtet, betreibt oder wesentlich ändert oder vollziehbaren Anordnungen der unteren Landschaftsbehörden zuwiderhandelt. Dadurch soll gewährleistet werden, dass mit dem notwendigen Nachdruck gegenüber rechtswidrig agierenden Zoobetreibern gehandelt werden kann. Art. 8 der Zoo-Richtlinie lässt die Einführung von Ordnungswidrigkeitentatbeständen zu. Die Richtlinie führt an, dass die Sanktionen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein müssen. Dies wird dadurch gewährleistet, dass bei Verstößen im Höchstfall eine Geldbuße bis zu 50.000 EUR festgesetzt werden kann.

Zu Nummer 4

Es ist davon auszugehen, dass für Durchführung des Genehmigungsverfahrens aller bereits bestehender und ggf. neu errichteter Zoos ein Jahr benötigt wird. Aus diesem Grund wird das Vorliegen der Genehmigung erst ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes verlangt.

Zu Artikel II

Artikel II enthält die Anordnung einer Berichtspflicht der Landesregierung gegenüber dem Landtag über die Auswirkungen des Gesetzes. Ferner wird das In-Kraft-Treten geregelt.



112. Sitzung

Düsseldorf, Donnerstag, 29. Januar 2004

Mitteilungen des Präsidenten 11097

1 Fragestunde

Drucksache 13/4931 11097

Beschulung strafunmündiger Intensivstraf- täter mit Flüchtlingsstatus

Mündliche Anfrage 127
der Abgeordneten
Marie-Theres Ley (CDU)..... 11097

Ministerin Ute Schäfer..... 11097
11100
11101

Minister Dr. Fritz Behrens 11100
11101

Warum hat die LEG NRW GmbH der GB AG 8 Millionen € gestundet?

Mündliche Anfrage 128
des Abgeordneten
Bernd Schulte (CDU). 11101

Minister Dr. Michael Vesper..... 11102

Sozialmissbrauch im Bereich Arbeitslo- senhilfe

Mündliche Anfrage 129
der Abgeordneten
Angelika Gemkow (CDU)..... 11104

Minister Harald Schartau 11104

2 **Gesetz zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit der Städte, Gemeinden und Kreise in Nord- rhein-Westfalen**

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/3538 - Neudruck

In Verbindung damit:

Gesetz zur Erweiterung der Kompetenzen und zur Demokratisierung des Kommunal- verbands Ruhrgebiet

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/2267

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Innere Verwaltung
und Verwaltungsstrukturreform
Drucksache 13/4902

zweite Lesung

Und:

Kommunale Zusammenarbeit im Ruhrge- biet optimieren - Offensive für eine aktive Ruhrregion

Entschließungsantrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/2333..... 11106

Michael Groschek (SPD)..... 11106
Dr. Jürgen Rüttgers (CDU)..... 11109
Holger Ellerbrock (FDP) 11110
Dr. T. Rommelspacher (GRÜNE)..... 11112
Minister Dr. Axel Horstmann 11113
Minister Dr. Fritz Behrens..... 11115
Franz-Josef Britz (CDU)..... 11116
Dr. Bernhard Kasperek (SPD)..... 11118
Johannes Rimmel (GRÜNE)..... 11119

Ergebnis	11119	Horst Engel (FDP)	11138
3 Gesetz zur Förderung von Wachstum und Beschäftigung im Mittelstand (Mittelstandsentwicklungsgesetz - MEG)		Ergebnis	11139
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU Drucksache 13/3733		5 Bundesweite Einführung des Digitalfunks für die Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) zügig voranbringen	
Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Drucksache 13/4782		Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 13/4903 - Neudruck.....	11139
zweite Lesung		Jürgen Jentsch (SPD)	11139
<u>In Verbindung damit:</u>		Monika Düker (GRÜNE)	11141
Gesetz zur Stärkung des Mittelstandes und zur Privatisierung in NRW (Mittelstands- und Privatisierungsgesetz)		Karl Kress (CDU)	11142
Gesetzentwurf der Fraktion der FDP Drucksache 13/3771 - Neudruck		Horst Engel (FDP)	11143
Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Drucksache 13/4783		Minister Dr. Fritz Behrens.....	11144
zweite Lesung	11120	Ergebnis	11146
Werner Bischoff (SPD)	11120	6 Umsetzung der EU-Agrarpolitik muss für die Landwirte in NRW tragbar sein	
Christian Weisbrich (CDU)	11121	Antrag der Fraktion der CDU Drucksache 13/4884.....	11146
Dr. Gerhard Papke (FDP)	11125	Eckhard Uhlenberg (CDU)	11146
Rüdiger Sagel (GRÜNE)	11128	Irmgard Schmid (SPD)	11147
Minister Harald Schartau	11129	Felix Becker (FDP)	11149
Ergebnis	11131	Reiner Priggen (GRÜNE)	11150
4 Der Standort Meckenheim des BKA muss erhalten bleiben		Ministerin Bärbel Höhn	11152
Antrag der Fraktion der FDP Drucksache 13/4908	11131	Friedhelm Ortgies (CDU)	11155
Dr. Gerhard Papke (FDP)	11131	Ergebnis	11155
Bernhard von Grünberg (SPD)	11132	7 Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie im Lande Nordrhein-Westfalen	
Ilka Keller (CDU)	11133	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 13/4784	
Edith Müller (GRÜNE)	11135	erste Lesung	11156
Minister Wolfram Kuschke	11136	Ministerin Bärbel Höhn	11156
		Ergebnis	11157

**8 Gesetz zur Änderung des Landschafts-
gesetzes**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/4862

erste Lesung..... 11157

Ministerin Bärbel Höhn..... 11157

Ergebnis 11158

**9 Gesetz zur Änderung des Landes-
Immissionsschutzgesetzes**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/4874

erste Lesung..... 11158

Ministerin Bärbel Höhn..... 11158

Ergebnis 11159

**10 Zweites Gesetz über den Abbau der
Fehlsubventionierung im Wohnungswesen
für das Land Nordrhein-Westfalen
(2. AFWoG NRW)**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/4886

erste Lesung..... 11159

Minister Dr. Michael Vesper 11159

Dieter Hilser (SPD)..... 11160

Bernd Schulte (CDU) 11160

Karl Peter Brendel (FDP) 11161

Dr. T. Rommelspacher (GRÜNE) 11161

Ergebnis 11161

Nächste Sitzung 11161

Entschuldigt waren für den 29.01.2004

Minister Jochen Dieckmann
Ministerin Bärbel Höhn
(bis 14:00 Uhr)

Axel Dirx (SPD)
Dr. Bernhard Kasperek (SPD)
(ab 14:00 Uhr)
Gisela Ley (SPD)
Ina Meise-Laukamp (SPD)
(vormittags)
Hildegard Nießen (SPD)

Richard Blömer (CDU)
Tanja Brakensiek (CDU)
Helmut Diegel (CDU)
Rudolf Henke (CDU)
(ab 12:15 Uhr)
Hans Peter Lindlar (CDU)
Antonius Rösenberg (CDU)

Dr. Jens Jordan (FDP)

Ewald Groth (GRÜNE)
Sylvia Löhrmann (GRÜNE)
Barbara Steffens (GRÜNE)

Meine Damen und Herren, das war die Einbringung dieses Gesetzes. Ich freue mich auf die Beratungen im Ausschuss und wünsche Ihnen allen nach den beiden nächsten Einbringungen, die ich noch vorzunehmen habe, einen schönen Nachmittag. - Danke schön.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsident Ulrich Schmidt: Vielen Dank, Frau Ministerin.

Der Ältestenrat empfiehlt uns die **Überweisung** des Gesetzentwurfs **Drucksache 13/4784** an den **Ausschuss für Umweltschutz und Raumordnung**. Wer dieser Empfehlung zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. - Gegenprobe! - Stimmenthaltungen? - Das ist nicht der Fall. Damit ist die Überweisungsempfehlung einstimmig **angenommen**.

Ich rufe auf:

8 Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/4862

erste Lesung

Ich eröffne die Beratung und erteile auch hier zur Einbringung des Gesetzentwurfs für die Landesregierung Frau Ministerin Höhn das Wort. Auch bei diesem Tagesordnungspunkt ist zwischen den Fraktionen ist verabredet, heute keine weitere Debatte zu führen. - Bitte schön, Frau Höhn.

Bärbel Höhn, Ministerin für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: Meine Damen und Herren! Wir kommen zur nächsten Gesetzeseinbringung. Hier geht es um die Umsetzung der Zoo-Richtlinie. Der Anlass für diese Änderung des Landschaftsgesetzes besteht also im Wesentlichen darin, dass wir die EU-Zoo-Richtlinie in nationales Recht umsetzen.

Diese Richtlinie über die Haltung von Wildtieren in Zoos wurde vom Rat der Europäischen Union im Jahre 1999 erlassen. Das Bundesnaturschutzgesetz enthält für die Umsetzung der Zoo-Richtlinie in nationales Recht lediglich eine Definition des Begriffs "Zoo" sowie eine Ermächtigung für die Länder, die Zoo-Richtlinie in Landesrecht umzusetzen. Daher trifft die Umsetzungsverpflichtung auch das Land Nordrhein-Westfalen.

Ursprünglich war aus ökonomischen Gründen vorgesehen, die Zoo-Richtlinie zusammen mit der durch die Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes erforderlichen Novellierung des Landschaftsgesetzes umzusetzen.

Mittlerweile drängt die EU-Kommission aber auf die zügige Umsetzung dieser Richtlinie. Deshalb sind alle Bundesländer momentan dabei, das zu tun. Sie sind entweder damit schon fast fertig oder bringen die Entwürfe gerade in ihre Landtage ein - wie wir heute in NRW. Nur Bayern und Mecklenburg-Vorpommern sind nicht ganz so weit, arbeiten aber sehr intensiv an der Realisierung.

Im Sinne einer 1:1-Umsetzung dieser Richtlinie wird im Gesetzentwurf eine Genehmigungspflicht für Zoos eingeführt. Voraussetzung für die Erteilung einer Genehmigung ist u. a. die artgerechte Haltung der Tiere. Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf auch Vorschriften über die Bestimmung des Begriffs "Zoo", über Kontrollbefugnisse mit Auskunfts- und Zutrittsrecht sowie Anordnungsbefugnisse der zuständigen Landschaftsbehörden.

Hinsichtlich der Umsetzung der Zoo-Richtlinie entspricht der Gesetzentwurf weitgehend einem von der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) erarbeiteten Musterentwurf für eine einheitliche Umsetzung im Bundesgebiet. Dieser Musterentwurf wurde bereits mit der EU-Kommission besprochen, die sich mit ihm einverstanden erklärt hat. Von einer Konformität mit der Zoo-Richtlinie ist also auszugehen. Auch die anderen Bundesländer halten sich inhaltlich an den Musterentwurf der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz.

Die Verpflichtung zur Änderung des Landschaftsgesetzes ist zudem zum Anlass genommen worden, eine verwaltungsvereinfachende Regelung vorzuschlagen.

Nach dem geltenden Landschaftsgesetz bedarf die Errichtung, Erweiterung und der Betrieb von Tiergehegen der Genehmigung der Kreise und kreisfreien Städte als unteren Landschaftsbehörden.

Der Gesetzentwurf sieht vor, Damwildgehege, die der Fleischerzeugung dienen, von der Genehmigungspflicht für Tiergehege zu befreien. Die Haltung von Damwild in diesen Gehegen ist anerkanntermaßen eine naturverträgliche Form der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung zugerechnet werden kann, sollen diese Gehege von der naturschutzrechtlichen Genehmigungspflicht für Tiergehege ausgenommen werden.

Positives gibt es auch zu den Kosten zu sagen: Die Kosten, die für die Genehmigung der Zoos entstehen, sollen durch Gebühren gedeckt werden. Dazu soll bei der nächsten Änderung der gebührenrechtlichen Vorschriften ein neuer Gebührentatbestand eingeführt werden. Es kann sogar von einer Kosteneinsparung gesprochen werden, da künftig keine Verwaltungskosten mehr für die Erteilung von Genehmigungen für Damwildgehege, die der Fleischerzeugung dienen, anfallen.

Meine Damen und Herren, das ist eine Sache, die wir tun müssen - wie die übrigen Bundesländer auch. Sie führt sogar zur Kostenreduktion und zu Vereinfachungen der Verwaltung. Es handelt sich dabei alles in allem um eine gute Sache. - Vielen Dank, dass insbesondere Herr Linssen und sein Nachbar mir so aufmerksam zuhören. Danke für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei GRÜNEN und SPD und von Dr. Helmut Linssen [CDU])

Präsident Ulrich Schmidt: Frau Höhn, es waren aber noch mehr Abgeordnete, die sehr aufmerksam zugehört haben.

(Minister Dr. Michael Vesper: Ich zum Beispiel auch!)

Wir stimmen ab. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 13/4862 an den zuständigen Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz**. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. - Gegenprobe! - Stimmenthaltungen? - Das ist nicht der Fall. Damit ist diese Überweisungsempfehlung einstimmig **angenommen**.

Wir kommen zu:

9 Gesetz zur Änderung des Landes-Immissionsschutzgesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/4874

erste Lesung

Ich eröffne die Beratung und darf Frau Ministerin Höhn um Einbringung bitten. Auch bei diesem Tagesordnungspunkt ist verabredet, heute keine weitere Debatte zu führen. - Bitte schön.

Bärbel Höhn, Ministerin für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: Meine Damen und Herren! Jetzt geht es um die Novelle des Landes-Immissionsschutzgesetzes

und um die Umsetzung der so genannten Seveso-II-Richtlinie. Diese Richtlinie der EU regelt Sicherheitsanforderungen für bestimmte, besonders gefährliche Tätigkeiten. Insbesondere sind industrielle und gewerbliche Tätigkeiten hiervon erfasst. Es ist jedoch auch denkbar, dass nicht-gewerbliche Tätigkeiten wie zum Beispiel Forschungslabore oder Universitäten den Regelungen dieser Richtlinie unterliegen, wenn sie über die erforderlichen Mengen von gefährlichen Stoffen verfügen.

Eine Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht ist zunächst durch die so genannte Störfallverordnung seitens des Bundes erfolgt. Da der Bund jedoch für nicht-gewerbliche Anlagen keine Gesetzgebungskompetenz hat, ist insoweit eine landesgesetzliche Regelung erforderlich. Diese soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf geschaffen werden.

Inhaltlich gehen die Regelungen nicht über das hinaus, was europarechtlich zwingend vorgeschrieben ist. Auch lehnt sich der Entwurf an die Vorschriften der bereits geltenden Störfallverordnung an, sodass ein in der Praxis erprobtes Instrumentarium genutzt werden kann.

Eine weitere Problematik, die mit einer Ergänzung des Landes-Immissionsschutzgesetzes gelöst werden soll, stellen die Brauchtumsfeuer dar. Jedes Jahr zur Osterzeit bewegt dieses Thema viele Bürgerinnen und Bürger. Es ist Gegenstand vieler Eingaben bei meinem Ministerium. Die bisherige Regelung des Landes-Immissionsschutzgesetzes untersagt diese Osterfeuer, soweit hierdurch die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt werden kann.

Über die Frage, wann eine erhebliche Belästigung vorliegt, gehen die Meinungen zwischen den Betroffenen aber naturgemäß auseinander. Auch ist im Nachhinein, wenn die Beschwerden den zuständigen Behörden zugehen, die real eingetretene Belästigung schwer feststellbar.

Hier will ich mit dem vorliegenden Entwurf eine Regelung schaffen, die es den Gemeinden ermöglicht, diese Konflikte vor Ort und unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten zu regeln. Diese Regelung geht auf eine Anregung des Städte- und Gemeindebundes NRW zurück, die ich gerne aufgegriffen habe. Ihrem Inhalt nach können die Gemeinden damit Brauchtumsfeuer durch ordnungsbehördliche Verordnung etwa einer Anzeigepflicht unterwerfen.

Durch das Abbrennen von Osterfeuern werden sicherlich keine überörtlichen Interessen berührt. Andererseits bedarf es einer sorgfältigen Abwä-



Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

45. Sitzung (öffentlich)

18. März 2004

Düsseldorf - Haus des Landtags

10:30 Uhr bis 13:30 Uhr

Vorsitz: Marie-Luise Fasse (CDU)

Stenografin: Gertrud Schröder-Djug

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

Aktuelle Viertelstunde

1

Stand der Umsetzung der EU-Agrarpolitik

An den Bericht des Staatssekretärs Dr. Griese (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz) schließt sich eine Aussprache an.

Aktuelle Viertelstunde

13

Sachstandsbericht zum Thema Tierversuchslabor Covance in Münster

StS Dr. Griese (MUNLV) erstattet den Bericht. Es folgt eine kontroverse Diskussion.

Der Ausschuss lehnt den Entschließungsantrag gemäß § 86 der Geschäftsordnung der CDU-Fraktion und der FDP-Fraktion, mit dem das Verhalten der Ministerin Höhn im Umgang mit dem Tierversuchslabor Covance in der Stadt Münster verurteilt werden soll, mit den Stimmen der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der CDU-Fraktion und der FDP-Fraktion ab.

- 1 Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes 23**
Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/4862

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz stimmt dem Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 13/4862 einstimmig zu.

- 2 Gesetz zur Änderung des Landestierkörperbeseitigungsgesetzes 25**
Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/4503

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz stimmt dem Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 13/4503 einstimmig zu.

- 3 Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen 28**
Gesetzentwurf der Fraktion der FDP
Drucksache 13/4559

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz lehnt den Gesetzentwurf der Fraktion der FDP Drucksache 13/4559 mit den Stimmen der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der FDP-Fraktion bei Enthaltung der CDU-Fraktion ab.

- 4 Sicherstellung des Kostendeckungsprinzips bei der Erhebung von Gebühren bei Fleischhygienemaßnahmen 28**

- Aussprache.

Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
45. Sitzung (öffentlich)

18.03.2004

sd-hoe

Vorsitzende Marie-Luise Fasse merkt an, Aktuelle Viertelstunden stünden nie auf der Einladung. Die Fraktionen würden unterrichtet. Das Ministerium sei informiert worden. Die Verteilung innerhalb des Hauses habe anscheinend nicht richtig funktioniert.

Hans-Willi Körfges (SPD) hält fest, die SPD-Fraktion sei nicht über die Durchführung der Aktuellen Viertelstunde informiert worden. So habe keine Möglichkeit bestanden, sich auf diesen Punkt genauer vorzubereiten, was doch parlamentarisch üblich sei. Bei Aktuellen Viertelstunden zu Beschlüssen zu kommen, halte er für merkwürdig.

Felix Becker (FDP) merkt an, dass zu Beginn der Sitzung die Tagesordnung doch akzeptiert worden sei.

Ganz ohne Kenntnis scheine die SPD-Fraktion ja nicht gewesen zu sein, meint **Reinhold Sendker (CDU)**. Frau Schmid habe doch aus einem Schriftsatz der Staatsanwaltschaft zitiert.

In vielen Punkten sei man eben noch einer Meinung gewesen.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz lehnt** den von der CDU-Fraktion und der FDP-Fraktion vorgeschlagenen **Entschließungsantrag** gemäß § 86 der Geschäftsordnung mit den Stimmen der SPD-Fraktion und der Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der CDU-Fraktion und der FDP-Fraktion **ab**.

1 Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/4862

Vorsitzende Marie-Luise Fasse teilt mit, der Gesetzentwurf sei vom Plenum in seiner Sitzung am 29. Januar an den Landwirtschaftsausschuss überwiesen worden. Änderungsanträge lägen bisher nicht vor. Sie verweise auch auf das Schreiben des Hochsauerlandkreises vom 17. März - vgl. Zuschrift 13/3821.

Reiner Priggen (GRÜNE) erinnert an den Konsens zwischen den Fraktionen.

Zu dem Anliegen des Hochsauerlandkreises habe er den Fraktionssprechern einen Auszug aus der Kreistagssitzung und der Beschlussfassung gegeben. Es wäre gut, wenn es konsensual möglich sei, eine neue Fassung des § 4 Abs. 2 Ziff. 10 Landschaftsgesetz im Plenum zu beschließen. Er schlage vor, dass sich die Sprecher untereinander abstimmen.

Felix Becker (FDP) schließt sich dem Verfahrensvorschlag von Herrn Priggen an. Er frage allerdings, weshalb das Anliegen des Hochsauerlandkreises nicht rechtzeitig mit

Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
45. Sitzung (öffentlich)

18.03.2004

sd-hoe

in den Gesetzentwurf aufgenommen worden sei. Offensichtlich habe das Ministerium sich nicht mit der Sache befasst.

Der Hochsauerlandkreis habe darum gebeten, im Rahmen der Novelle des Landschaftsgesetzes diese Änderung aufzunehmen, stellt **Reiner Priggen (GRÜNE)** klar. Das Landschaftsgesetz werde geändert. Es bestehe die Möglichkeit, den Punkt in Zusammenhang mit der Zoo-Passage, die unstrittig sei, aufzuführen.

Clemens Pick (CDU) hält fest, die CDU-Fraktion sei mit dem Verfahren einverstanden, zumal sich Herr Priggen im Hochsauerlandkreis am 9.7. letzten Jahres für diese Regelung eingesetzt habe. Er denke, dass der Vorschlag des Hochsauerlandkreises mit ins Landschaftsgesetz aufgenommen werden sollte, zumal man sich inhaltlich einig sei.

Dr. Georg Scholz (SPD) erklärt, die SPD-Fraktion sei mit diesem Verfahren einverstanden.

Irmgard Schmid (SPD) bittet, die Problematik FFH am Rhein und Auswirkungen auf die Schifffahrt in das Landschaftsgesetz mit aufzunehmen.

StS Dr. Griese (MUNLV) merkt an, im Kabinett sei überlegt worden, im Landschaftsgesetz festzulegen, dass die Vertiefungen in der Fahrrinne normalerweise kein Eingriff seien. Er sage das mit allem Vorbehalt. Er wolle dem aber nachgehen.

Nach Aussage der **Irmgard Schmid (SPD)** handelt es sich um eine Kleinigkeit, die im Kabinett abgestimmt sei, die aber mit behandelt werden sollte. Da man noch nicht wisse, wann das Landschaftsgesetz verabschiedet werde, bestehe noch Zeit, das mit aufzunehmen.

Hinsichtlich der Änderungen der Negativliste in § 4 Abs. 3 Landschaftsgesetz sollte es heißen:

"Nicht als Eingriff gelten notwendige Unterhaltungsmaßnahmen der Wasser- und Schifffahrtsdirektionen sowie Ausbaumaßnahmen zur Vermeidung der Solenvertiefung zur Haltung eines gleichwertigen Wasserstandes für die Rheinschifffahrt."

Das liege im allgemeinen Interesse und sei im Kabinett abgestimmt. Damit hätte man dem Hochsauerland, der Forstwirtschaft und dem Anliegen der Industrie- und Handelskammern gedient. Sie frage, ob die Kollegen der CDU damit einverstanden seien, dass in diesem Zusammenhang mit zu regeln.

Vorsitzende Marie-Luise Fasse erwidert, in der anstehenden Plenardebatte sollte das alles mit eingebracht werden. In der Thematik seien alle Fraktionen der gleichen Auffassung. Das sei in den anderen Fachausschüssen, im Verkehrsausschuss, im kommunalpolitischen Ausschuss und einigen anderen Ausschüssen thematisiert worden.

Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
45. Sitzung (öffentlich)

18.03.2004

sd-hoe

Reiner Priggen (GRÜNE) wiederholt, wenn es möglich sei, sollte das in der nächsten Woche ins Plenum eingebracht werden. Dann hätten alle die Chance, das noch einmal zu reflektieren.

Auf eine Bemerkung des **Clemens Pick (CDU)** erwidert Vorsitzende Marie-Luise Fasse, eventuell könnte man im Plenum noch eine kurze Debatte führen. Das sollte kein Problem sein, zumal die Durchführung einer Sondersitzung zeitlich nicht machbar sei.

Felix Becker (FDP) bittet das Ministerium zu erläutern, ob sich das Landschaftsgesetz überhaupt mit allgemeinen Regelungen nach FFH befassen könne.

Staatssekretär Dr. Griese (MUNLV) sagt zu, diese Frage zu prüfen.

Eckhard Uhlenberg (CDU) hält eine Sondersitzung für notwendig, damit eine gemeinsame Empfehlung mit Blick auf den Gesetzentwurf formuliert werden könne.

Regierungsrat Thomas Wilhelm (Landtagsverwaltung) merkt an, die Änderung des Gesetzentwurfes stehe auf der Tagesordnung. Der Ausschuss müsse eine Beschlussempfehlung vorlegen.

Jetzt sollte der Ausschuss über den vorliegenden Gesetzentwurf abstimmen. Wenn noch weitere Änderungsanträge notwendig seien, müssten sie im Plenum gestellt werden.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz** stimmt dem Gesetzentwurf der Landesregierung **Drucksache 13/4862** einstimmig zu.

2 Gesetz zur Änderung des Landestierkörperbeseitigungsgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/4503

Vorsitzende Marie-Luise Fasse merkt an, der Gesetzentwurf sei vom Plenum in seiner Sitzung am 13. November 2003 an den Landwirtschaftsausschuss - federführend - und an den Ausschuss für Kommunalpolitik zur Mitberatung überwiesen worden. Der Ausschuss für Kommunalpolitik habe den Gesetzentwurf unverändert am 4. Februar einstimmig angenommen. Bisher lägen keine Änderungsanträge vor.

Eckhard Uhlenberg (CDU) legt dar, in dem Gesetzentwurf werde eine Veränderung vorgenommen. Früher sei es so gewesen, dass auch für gefallene Tiere Beträge ausbezahlt worden seien. Dann habe es keine mehr gegeben. In Zukunft müssten sich die Landwirte an der Tierkörperbeseitigung beteiligen.

18.03. 2004

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/4862

Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes

Berichterstatlerin

Abgeordnete Marie-Luise Fasse CDU

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 13/4862 - wird unverändert angenommen.

Datum des Originals: 18.03.2004/Ausgegeben: 19.03.2004

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen.

Leerseite

Bericht

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 13/4862 - wurde vom Plenum in seiner Sitzung am 29. Januar 2004 an den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz überwiesen.

Nach Mitteilung der Landesregierung hat der Rat der Europäischen Union am 29. März 1999 die Richtlinie 1999/22/EG über die Haltung von Wildtieren in Zoos (Abl. EG Nr. L 94 S. 24 – Zoo-Richtlinie) erlassen. Die Richtlinie sei am 10. April 1999 in Kraft getreten. Danach verpflichtet Art. 9 der Zoo-Richtlinie, die Mitgliedstaaten, die erforderlichen Rechtsvorschriften bis zum 9. April 2002 zu erlassen; diese Verpflichtung treffe auch das Land Nordrhein-Westfalen.

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) enthalte für die Umsetzung der Zoo-Richtlinie in nationales Recht lediglich eine Definition des Zoobegriffs sowie eine Ermächtigung für die Länder, die Zoo-Richtlinie in das Landesrecht umzusetzen.

Die Errichtung, Erweiterung und der Betrieb von Tiergehegen bedürfe nach § 67 Abs. 1 Landschaftsgesetz (LG) der Genehmigung der unteren Landschaftsbehörde. Auch Damwildgehege, die der Fleischerzeugung dienten, seien danach genehmigungspflichtig. Da es sich um eine landwirtschaftliche Nutztierhaltung handele, sollten diese Gehege von der naturschutzrechtlichen Genehmigungspflicht ausgenommen werden.

Für die Umsetzung der Zoo-Richtlinie enthalte der Gesetzentwurf Vorschriften über die Definition der Zoos, die Genehmigungsvoraussetzungen, Vorschriften über Kontrollbefugnisse mit Auskunfts- und Zutrittsrecht sowie Anordnungsbefugnisse der zuständigen Landschaftsbehörden.

Um die Damwildgehege, die der Fleischerzeugung dienten, von der Genehmigungspflicht zu befreien, enthalte der Gesetzentwurf den Vorschlag, § 67 Abs. 1 LG insofern zu ändern, dass diese Gehege nicht als Tiergehege gelten.

Die Kosten, die für die Genehmigung der Zoos entstünden, sollten durch Gebühren gedeckt werden. Parallel zur Gesetzgebung solle ein neuer Gebührentatbestand eingeführt werden. Für die Überwachungstätigkeit entstünden keine zusätzlichen Kosten, weil diese Aufgaben im Rahmen der sonstigen Überwachungsaufgaben der unteren Landschaftsbehörden gemäß § 9 Abs. 1 bereits jetzt wahrgenommen würden. Es könne sogar von einer Kosteneinsparung gesprochen werden, da künftig keine Verwaltungskosten mehr für die Erteilung von Genehmigungen für Damwildgehege, die der Fleischerzeugung dienten, anfallen.

Die Erteilung einer Genehmigung für einen Zoo und dessen Überwachung nehmen die unteren Landschaftsbehörden wie ihre sonstigen Aufgaben als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr. Eine Einschränkung der kommunalen Selbstverwaltung erfolge dadurch nicht, weil die vorgenannten Befugnisse nicht Aufgaben der Gemeinden waren. Dem Wesen nach handele es sich um den Vollzug des Artenschutzrechts, dessen Zuständigkeit – wie bisher - bei den unteren Landschaftsbehörden verbleibe.

Der Gesetzentwurf sehe die Anordnung einer Berichtspflicht der Landesregierung gegenüber dem Landtag vor.

B Beratungsergebniss

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz hat den Gesetzentwurf abschließend in seiner Sitzung am 18. März 2004 beraten. Dabei wurde auch auf die Bitte des Hochsauerlandkreises (Zuschrift 13/3821) hingewiesen, bei der geplanten Änderung des Landschaftsgesetzes eine neue Formulierung zur Fassung des § 4 Abs. 2 Ziff. 10 des Landschaftsgesetzes einzubringen. Alle Fraktionen vereinbarten, das Landschaftsgesetz zunächst in der von der Landesregierung vorgelegten Fassung zu beschließen und in einer Sondersitzung am 24. März 2003 noch über mögliche Änderungsanträge zu beraten.

C Schlussabstimmung

In der sich anschließenden Abstimmung wurde der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 13/4862 - einstimmig unverändert angenommen.

Marie-Luise Fasse
(Vorsitzende)



117. Sitzung

Düsseldorf, Mittwoch, 24. März 2004

- Mitteilungen des Präsidenten** 11487
- 1 Aktuelle Sicherheitslage und sich hieraus ergebende Konsequenzen für Nordrhein-Westfalen**
- Unterrichtung
durch den Innenminister..... 11487
- Minister Dr. Fritz Behrens 11487
11503
- Helmut Stahl (CDU) 11490
- Frank Baranowski (SPD) 11492
- Horst Engel (FDP)..... 11496
- Monika Düker (GRÜNE) 11498
- Theo Kruse (CDU) 11501
- Dr. Robert Orth (FDP)..... 11502
- 2 Wahl der Mitglieder für die 12. Bundesversammlung**
- Wahlvorschlag
der Fraktion der SPD,
der Fraktion der CDU,
der Fraktion der FDP und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/5126 11504
- Ergebnis 11504
- 3 Wiederwahl der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit**
- Wahlvorschlag
der Landesregierung
Drucksache 13/5201 11504
- Ergebnis 11504
- 4 Benennung eines stellvertretenden Mitglieds für den Kongress der Gemeinden und Regionen Europas (KGRE) beim Europarat**
- Wahlvorschlag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/5162..... 11504
- Ergebnis 11504
- 5 Nordrhein-Westfalen fordert ein Programm "Stadtumbau in Deutschland"**
- Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/5127 11504
- Klaus Kaiser (CDU) 11504
- Dieter Hilser (SPD)..... 11507
- Karl Peter Brendel (FDP) 11509
- Dr. T. Rommelspacher (GRÜNE)..... 11510
- Minister Dr. Michael Vesper 11511
- Ergebnis 11513
- 6 Nordrhein-Westfalen - Türkei: Informationsaustausch verbessern
Gegenseitiges Kennenlernen schafft Respekt und Verständnis füreinander**
- Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 13/5137 - Neudruck..... 11513

- Dr. Ute Dreckmann (FDP)..... 11513
Wolfgang Röken (SPD)..... 11515
Werner Jostmeier (CDU) 11517
Ute Koczy (GRÜNE) 11519
Jamal Karsli (fraktionslos)..... 11520
Ministerin Ute Schäfer..... 11522
11525
Thomas Kufen (CDU)..... 11523
Karl Peter Brendel (FDP) 11524
- Ergebnis 11525
- 7 Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen**
- Gesetzentwurf
der Fraktion der FDP
Drucksache 13/4559
- zweite Lesung und dritte Lesung 11525
- Dr. Daniel Sodenkamp (FDP) 11526
11531
Dorothee Danner (SPD)..... 11527
Dr. Hans-Ulrich Klose (CDU) 11528
Johannes Rimmel (GRÜNE)..... 11529
Minister Jochen Dieckmann 11530
- Ergebnis 11531
- 8 Ehrenamt stärken - Versicherungsschutz für ehrenamtlich Tätige vervollständigen**
- Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/5187 11532
- Marie-Theres Kastner (CDU) 11532
Horst Vöge (SPD) 11534
Dr. Ute Dreckmann (FDP)..... 11535
Barbara Steffens (GRÜNE)..... 11536
Ministerin Birgit Fischer..... 11538
11541
Norbert Post (CDU)..... 11540
Dr. Daniel Sodenkamp (FDP) 11540
- Ergebnis 11541
- 9 Wortbruch des Landtags verhindern - Mittel für Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer ungekürzt zur Verfügung stellen**
- Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/5186..... 11541
- Bernhard Recker (CDU)..... 11541
Marlies Stotz (SPD)..... 11545
Ralf Witzel (FDP)..... 11546
Sylvia Löhrmann (GRÜNE) 11548
Ministerin Ute Schäfer..... 11549
Brigitte Capune-Kitka (FDP)..... 11551
- Ergebnis 11552
- 10 Land muss Förderstrukturen besser auf öffentliche Bibliotheken abstimmen**
- Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/5193..... 11552
- Richard Blömer (CDU) 11552
Manfred Böcker (SPD) 11553
Brigitte Capune-Kitka (FDP)..... 11554
Oliver Keymis (GRÜNE)..... 11554
Minister Dr. Michael Vesper 11555
- Ergebnis 11556
- 11 Gesetz über die staatliche Anerkennung für Rettungstaten (RettungstatenG)**
- Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/4869
- zweite Lesung..... 11556
- Ergebnis 11556
- 12 Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes**
- Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/4862
- zweite Lesung..... 11557
- Ergebnis 11557

13 Gesetz zur Änderung des Landestierkörperbeseitigungsgesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/4503

zweite Lesung 11557

Ergebnis 11557

14 Gemeinschaftsaufgabe nach Art. 91 a GG
Hier: **32. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"**

Unterrichtung
des Landtags
gemäß § 10 Abs. 3 LHO
Vorlage 13/2500 11557

Ergebnis 11557

15 Getrennte Sammlung von Wertstoffen des Hausmülls ergebnisoffen prüfen

Antrag
der Fraktion der SPD,
der Fraktion der CDU,
der Fraktion der FDP und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/5194 11558

Ergebnis 11558

16 In den Ausschüssen erledigte Anträge

Hier: Übersicht 36
gemäß § 88 Abs. 2 GeschO

Abstimmungsergebnisse
der Ausschüsse zu Drucksachen

13/2151 - AKJF
13/5118 (EA) - AKJF
13/2724 - AKJF
13/4031 (2. Neudruck) - ASchW
13/4743 - VA

Drucksache 13/5206 11558

Ergebnis 11558

17 Beschlüsse zu Petitionen

Übersicht 45

Ergebnis 11558

Entschuldigt waren für den 24.03.2004:

Ministerpräsident Peer Steinbrück
Minister Dr. Fritz Behrens
(ab 11:30 Uhr)
Minister Wolfgang Gerhards
Ministerin Bärbel Höhn
Minister Wolfram Kuschke
(ab 15:00 Uhr)
Minister Harald Schartau
(bis 14:20 Uhr)

Axel Dirx (SPD)
Gisela Ley (SPD)
Jarka Pazdziora-Merk (SPD)
Michael Scheffler (SPD)
(ab 13:30 Uhr)

Hermann-Josef Arentz (CDU)
Franz-Josef Britz (CDU)
(ab 13:30 Uhr)
Rolf Einmahl (CDU)
Dr. Rolf Hahn (CDU)
Lothar Hegemann (CDU)
(bis 12:00 Uhr)
Rudolf Henke (CDU)
Thomas Kufen (CDU)
(ab 14:00 Uhr)
Gabriele Kordowski (CDU)
Günter Langen (CDU)
Manfred Palmen (CDU)
Franz-Josef Pangels (CDU)
Dr. Jürgen Rüttgers (CDU)

Dr. Stefan Grüll (FDP)
Christian Lindner (FDP)
Ingrid Pieper-von Heiden (FDP)

- Entschuldigen Sie, meine Damen und Herren, Sie haben gefordert, ich solle die Abstimmung wiederholen. Jetzt stelle ich fest, dass ich das Abstimmungsergebnis nicht auf den ersten Blick erkennen kann. Deswegen zähle ich jetzt aus, und zwar unter denjenigen, die anwesend sind.

(Christof Rasche [FDP]: Das ist doch Schmu!)

Wer stimmt der Beschlussempfehlung zu? - Das sind 30 Ja-Stimmen.

(Lebhafte Zurufe von der CDU)

Wer stimmt dagegen? - 17 Nein-Stimmen. Wer enthält sich? - Damit stelle ich fest,

(Christof Rasche [FDP]: Unglaublich! - Beifall und lautes Lachen bei der CDU - Große Unruhe)

dass die **Beschlussempfehlung Drucksache 13/5138** mit 30:17 Stimmen **angenommen** ist und damit der Gesetzentwurf in zweiter Lesung unverändert verabschiedet wurde.

(Anhaltend Unruhe - Zahlreiche Zurufe)

Ich bitte um Ruhe, meine Damen und Herren, und rufe auf:

12 Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/4862

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
Drucksache 13/5204

zweite Lesung

Die Fraktionen haben sich darauf verständigt, eine Debatte heute nicht zu führen.

Wir kommen deshalb unmittelbar zur Abstimmung über die **Beschlussempfehlung** des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz in **Drucksache 13/5204**, den Gesetzentwurf in Drucksache 13/4862 unverändert anzunehmen. Wer stimmt dieser Beschlussempfehlung zu? - Wer stimmt dagegen? - Wer enthält sich? - Das ist einstimmig so **beschlossen** und damit der Gesetzentwurf in Drucksache 13/4862 in zweiter Lesung angenommen.

Ich rufe auf:

13 Gesetz zur Änderung des Landestierkörperbeseitigungsgesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/4503

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
Drucksache 13/5205

zweite Lesung

Auch zu diesem Punkt ist eine Debatte nicht vorgesehen.

Ich komme zur Abstimmung, und zwar über die **Beschlussempfehlung** des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz in **Drucksache 13/5205**, den Gesetzentwurf in Drucksache 13/4503 unverändert anzunehmen. Wer stimmt dieser Empfehlung zu? - Wer stimmt dagegen? - Wer enthält sich? - Auch das ist einstimmig so **beschlossen** und damit der Gesetzentwurf in Drucksache 13/4503 in zweiter Lesung verabschiedet.

Ich rufe auf:

14 Gemeinschaftsaufgabe nach Art. 91 a GG Hier: 32. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"

Unterrichtung des Landtags
gemäß § 10 Abs. 3 LHO
Vorlage 13/2500

Beschlussempfehlung
des Haushalts- und Finanzausschusses
Drucksache 13/5146

Eine Debatte ist auch hier nicht vorgesehen.

Ich lasse daher abstimmen. Der Haushalts- und Finanzausschusses empfiehlt in seiner **Beschlussempfehlung** in **Drucksache 13/5146**, die Anmeldung zum Rahmenplan zur Kenntnis zu nehmen. Wer stimmt dieser Beschlussempfehlung zu? - Wer stimmt dagegen? - Wer enthält sich? - Das ist mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP **angenommen**; somit wird die Anmeldung zum 32. Rahmenplanung zur Kenntnis genommen.

Ich rufe auf:

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 24. März 2004 folgendes Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes^{*)}

Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes *)

Artikel I

Das Landschaftsgesetz (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

1. § 67 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Nicht als Tiergehege gelten Damwildgehege zur Fleischerzeugung sowie Anlagen zur Haltung von Vogelarten, ausgenommen Anlagen zur Haltung von Greifvögeln, Eulen und Störchen.“

b) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Anlagen zur Haltung von Greifvögeln zum Zwecke der Beizjagd."

2. Nach § 67 werden folgende neue §§ 68 und 68 a eingefügt:

§ 68
Zoos

(1) Ein Zoo ist eine dauerhafte Einrichtung, in der lebende Tiere wild lebender Arten zwecks Zurschaustellung während eines Zeitraumes von mindestens sieben Tagen im Jahr gehalten werden. Nicht als Zoo gelten:

- Zirkusse
- Tierhandlungen
- Gehege zur Haltung von nicht mehr als fünf Arten des im Geltungsbereich des Bundesjagdgesetzes heimischen Schalenwildes oder
- Einrichtungen, in denen nicht mehr als fünf Tiere anderer wild lebender Arten gehalten werden.

(2) Die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung eines Zoos bedarf der Genehmigung der unteren Landschaftsbehörde. Die Genehmigung darf unbeschadet tierschutz- und tierseuchenrechtlicher Bestimmungen nur erteilt werden, wenn

1. die Tiere so gehalten werden, dass den biologischen und den Erhaltungsbedürfnissen der jeweiligen Art Rechnung getragen wird, insbesondere die jeweiligen Gehege nach Lage, Größe, Gestaltung und inneren Einrichtungen verhaltensgerecht ausgestaltet sind,
2. die Haltung der Tiere stets hohen Anforderungen genügt und ein gut durchdachtes Programm zur tiermedizinischen Vorbeugung und Behandlung sowie zur artgerechten Ernährung und Pflege vorliegt,

*) Das Gesetz dient u. a. der Umsetzung der Richtlinie 1999/22/EG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 29. März 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos (Abl. EG Nr. L 94 S. 24) in deutsches Recht.

3. ein Register über den Tierbestand des Zoos in einer den verzeichneten Arten jeweils angemessenen Form geführt und auf dem neuesten Stand gehalten wird, insbesondere die Zu- und Abgänge unverzüglich eingetragen werden,
4. dem Entweichen der Tiere und dem Eindringen von Schadorganismen vorgebeugt wird,
5. die Aufklärung und das Bewusstsein der Öffentlichkeit im Bezug auf den Erhalt der biologischen Vielfalt, insbesondere durch Informationen über die zur Schau gestellten Arten und ihre natürlichen Lebensräume gefördert wird und
6. der Zoo sich zumindest an einer der nachfolgend genannten Aufgaben beteiligt
 - a) an Forschungsaktivitäten, die zur Erhaltung der Arten beitragen, einschließlich dem Austausch von Informationen über die Arterhaltung oder
 - b) an der Aufzucht in Gefangenschaft, der Bestandse Erneuerung und der Wiedereinbürgerung von Arten in ihrem natürlichen Lebensraum oder
 - c) an der Ausbildung in erhaltungsspezifischen Kenntnissen und Fertigkeiten.

(3) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Wenn sich entsprechend dem Stand der Wissenschaft die Anforderungen an die Haltung von Tieren in Zoos nachträglich ändern, kann die untere Landschaftsbehörde die erforderlichen Anordnungen treffen.

(4) § 67 findet mit Ausnahme des Abs. 4 für Zoos keine Anwendung.

§ 68a

Auskunfts- und Zutrittsrecht, Maßnahmen der Behörden

(1) Natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Personenvereinigungen, die einen Zoo betreiben, oder die ganz oder zum Teil mit der Leitung betrauten Personen haben der unteren Landschaftsbehörde auf Verlangen die zur Überwachung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die von der unteren Landschaftsbehörde beauftragten Personen sind befugt, zum Zwecke der Überwachung Grundstücke, Wirtschaftsgebäude, Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume während der üblichen Arbeits- oder Betriebszeit zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und das Register über den Tierbestand des Zoos sowie geschäftliche Unterlagen einzusehen und zu prüfen. Der Auskunftspflichtige hat das Register über den Tierbestand sowie geschäftliche Unterlagen vorzulegen.

(3) Wird ein Zoo, der nach § 68 einer Genehmigung bedarf, im Widerspruch zu diesen Vorschriften errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so trifft die untere Landschaftsbehörde geeignete Anordnungen, die die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen innerhalb einer angemessenen Frist sicherstellen. Die untere Landschaftsbehörde kann während dieser Frist auch anordnen, den Zoo ganz oder teilweise für die Öffentlichkeit zu schließen.

(4) Kommt der Betreiber eines Zoos den Anordnungen nach Abs. 3 nicht nach, so ist innerhalb eines Zeitraums von höchstens zwei Jahren nach dem Erlass der Anordnungen die Schließung des Zoos oder eines Teils des Zoos zu verfügen. In diesem Fall sind die erforderlichen Maßnahmen anzuordnen, um die betroffenen Tiere im Einklang mit den Bestimmungen des Artenschutz- und des Tierschutzrechts anderweitig unterzubringen oder – falls erforderlich - zu beseitigen. Die untere Landschaftsbehörde widerruft die Genehmigung ganz oder teilweise.“

3. In § 70 wird folgende neue Nr. 15 eingefügt:

„15. wer entgegen § 68 Abs. 2 und 3 einen Zoo ohne Genehmigung errichtet, betreibt oder wesentlich ändert oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 68a Abs. 3 und 4 zuwiderhandelt.“

4. § 75 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 75
Bestehende Tiergehege, bestehende Zoos“

b) Es wird folgender neuer Abs. 3 angefügt:

„(3) Zoos, die nach § 68 Abs. 2 eine Genehmigung benötigen, müssen innerhalb eines Jahres nach dem ... (Einsetzen: Tag des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes) oder im Fall der Neuerrichtung vor ihrer Eröffnung über eine Genehmigung verfügen.“

Artikel II **Befristung und In-Kraft-Treten**

Die Landesregierung überprüft die Auswirkungen dieses Gesetzes und berichtet dem Landtag über das Ergebnis der Überprüfung spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2008. Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

58. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. April 2004

Nummer 10

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
113	30. 3. 2004	Gesetz über die staatliche Anerkennung für Rettungstaten (RettungstatenG)	146
231	23. 3. 2004	Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte (Gutachterausschussverordnung NRW - GAVO NRW)	146
7831	30. 3. 2004	Gesetz zur Änderung des Landestierkörperbeseitigungsgesetzes	153
791	30. 3. 2004	Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes	153

Die neue CD-Rom „SGV. NRW.“, Stand 1. Juli 2003, ist Ende Juli erhältlich.

Bestellformulare finden sich im Internet-Angebot.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf den kostenlosen Service im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

7831

**Gesetz zur Änderung des
Landestierkörperbeseitigungsgesetzes
Vom 30. März 2004**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz zur Änderung des
Landestierkörperbeseitigungsgesetzes**

Artikel 1

Das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen – Landestierkörperbeseitigungsgesetz (LTierKBG) vom 15. Juli 1976 (GV. NRW. S. 267), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2002 (GV. NRW. S. 160), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 2313)“ die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2001 (BGBl. I S. 523), geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1215)“ angefügt.
2. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „vom Regierungspräsidenten“ durch die Wörter „von der Bezirksregierung“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „vom Regierungspräsidenten“ durch die Wörter „von der Bezirksregierung“ ersetzt.
4. In § 3 Abs. 3 Satz 4 werden die Wörter „der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ ersetzt.
5. In § 3 Abs. 4 werden die Wörter „Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ ersetzt.
6. In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Der Regierungspräsident“ durch die Wörter „Die Bezirksregierung“ ersetzt.
7. In § 4 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Er“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.
8. In § 4 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1253)“ durch die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830)“ ersetzt.
9. In § 5 Abs. 4 werden die Wörter „Der Regierungspräsident“ durch die Wörter „Die Bezirksregierung“ ersetzt.
10. In § 7 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „der Regierungspräsident“ durch die Wörter „die Bezirksregierung“ ersetzt.
11. In § 7 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „er“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
12. In § 7 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „der Regierungspräsident“ durch die Wörter „die Bezirksregierung“ ersetzt.
13. In § 8 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „8. Januar 1975 (GV. NRW. S. 12)“ durch die Wörter „25. September 2001 (GV. NRW. S. 708)“ ersetzt.
14. § 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Für die Beseitigung von Tierkörpern von verendetem und von tot geborenem Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes werden von den Tierbesitzern Entgelte in Höhe von 25 % der Kosten für das Verarbeiten in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt erhoben. Die verbleibenden Beseitigungskosten im Sinne von § 1 Abs. 2 Tierkörperbeseitigungsgesetz tragen die Kreise und kreisfreien Städte, soweit nicht ein anderer Kostenträger eintritt.“
15. Nach § 8 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:
„(5) Die Regelung des Absatzes 4 tritt am 31. Dezember 2008 außer Kraft.“

16. In § 10 werden die Wörter „Der Regierungspräsident“ durch die Wörter „Die Bezirksregierung“ ersetzt.
17. In § 11 Abs. 1 werden die Wörter „der Regierungspräsident“ durch die Wörter „die Bezirksregierung“ ersetzt.
18. In § 12 werden die Wörter „der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ ersetzt.
19. In § 13 werden die Wörter „der Regierungspräsident“ durch die Wörter „die Bezirksregierung“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft.

Düsseldorf, den 30. März 2004

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Peer Steinbrück

Die Ministerin
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Bärbel Höhn

– GV. NRW. 2004 S. 153

791

**Gesetz
zur Änderung des Landschaftsgesetzes
Vom 30. März 2004**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz
zur Änderung des Landschaftsgesetzes *)**

Artikel I

Das Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landwirtschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 808), wird wie folgt geändert:

1. § 67 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 erhält Satz 3 folgende Fassung:
„Nicht als Tiergehege gelten Damwildgehege zur Fleischerzeugung sowie Anlagen zur Haltung von Vogelarten, ausgenommen Anlagen zur Haltung von Greifvögeln, Eulen und Störchen.“
 - b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Anlagen zur Haltung von Greifvögeln zum Zwecke der Beizjagd.“
2. Nach § 67 werden folgende §§ 68 und 68a eingefügt:

„§ 68
Zoos

(1) Ein Zoo ist eine dauerhafte Einrichtung, in der lebende Tiere wild lebender Arten zwecks Zurschau-
stellung während eines Zeitraumes von mindestens
sieben Tagen im Jahr gehalten werden. Nicht als Zoo
gelten:

*) Das Gesetz dient u. a. der Umsetzung der Richtlinie 1999/22/EG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 29. März 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos (Abl. EG Nr. L 94 S. 24) in deutsches Recht.

- Zirkusse
- Tierhandlungen
- Gehege zur Haltung von nicht mehr als fünf Arten des im Geltungsbereich des Bundesjagdgesetzes heimischen Schalenwildes oder
- Einrichtungen, in denen nicht mehr als fünf Tiere anderer wild lebender Arten gehalten werden.

(2) Die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung eines Zoos bedarf der Genehmigung der unteren Landschaftsbehörde. Die Genehmigung darf unbeschadet tierschutz- und tierseuchenrechtlicher Bestimmungen nur erteilt werden, wenn

1. die Tiere so gehalten werden, dass den biologischen und den Erhaltungsbedürfnissen der jeweiligen Art Rechnung getragen wird, insbesondere die jeweilige Gehege nach Lage, Größe, Gestaltung und inneren Einrichtungen verhaltensgerecht ausgestaltet sind,
2. die Haltung der Tiere stets hohen Anforderungen genügt und ein gut durchdachtes Programm zur tiermedizinischen Vorbeugung und Behandlung sowie zur artgerechten Ernährung und Pflege vorliegt,
3. ein Register über den Tierbestand des Zoos in einer den verzeichneten Arten jeweils angemessenen Form geführt und auf dem neuesten Stand gehalten wird, insbesondere die Zu- und Abgänge unverzüglich eingetragen werden,
4. dem Entweichen der Tiere und dem Eindringen von Schadorganismen vorgebeugt wird,
5. die Aufklärung und das Bewusstsein der Öffentlichkeit im Bezug auf den Erhalt der biologischen Vielfalt, insbesondere durch Informationen über die zur Schau gestellten Arten und ihre natürlichen Lebensräume gefördert wird und
6. der Zoo sich zumindest an einer der nachfolgend genannten Aufgaben beteiligt
 - a) an Forschungsaktivitäten, die zur Erhaltung der Arten beitragen, einschließlich dem Austausch von Informationen über die Arterhaltung oder
 - b) an der Aufzucht in Gefangenschaft, der Bestandserneuerung und der Wiedereinbürgerung von Arten in ihrem natürlichen Lebensraum oder
 - c) an der Ausbildung in erhaltungsspezifischen Kenntnissen und Fertigkeiten.

(3) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Wenn sich entsprechend dem Stand der Wissenschaft die Anforderungen an die Haltung von Tieren in Zoos nachträglich ändern, kann die untere Landschaftsbehörde die erforderlichen Anordnungen treffen.

(4) § 67 findet mit Ausnahme des Absatzes 4 für Zoos keine Anwendung.

§ 68a

Auskunfts- und Zutrittsrecht, Maßnahmen der Behörden

(1) Natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Personenvereinigungen, die einen Zoo betreiben, oder die ganz oder zum Teil mit der Leitung betrauten Personen haben der unteren Landschaftsbehörde auf Verlangen die zur Überwachung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die von der unteren Landschaftsbehörde beauftragten Personen sind befugt, zum Zwecke der Überwachung Grundstücke, Wirtschaftsgebäude, Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume während der üblichen Arbeits- oder Betriebszeit zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und das Register über den Tierbestand des Zoos sowie geschäftliche Unterlagen einzusehen und zu prüfen. Der Auskunftspflichtige hat das Register über den Tierbestand sowie geschäftliche Unterlagen vorzulegen.

(3) Wird ein Zoo, der nach § 68 einer Genehmigung bedarf, im Widerspruch zu diesen Vorschriften errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so trifft die untere Landschaftsbehörde geeignete Anordnungen, die die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen innerhalb einer angemessenen Frist sicherstellen. Die untere Landschaftsbehörde kann während dieser Frist auch anordnen, den Zoo ganz oder teilweise für die Öffentlichkeit zu schließen.

(4) Kommt der Betreiber eines Zoos den Anordnungen nach Absatz 3 nicht nach, so ist innerhalb eines Zeitraums von höchstens zwei Jahren nach dem Erlass der Anordnungen die Schließung des Zoos oder eines Teils des Zoos zu verfügen. In diesem Fall sind die erforderlichen Maßnahmen anzuordnen, um die betroffenen Tiere im Einklang mit den Bestimmungen des Artenschutz- und des Tierschutzrechts anderweitig unterzubringen oder – falls erforderlich – zu beseitigen. Die untere Landschaftsbehörde widerruft die Genehmigung ganz oder teilweise.“

3. In § 70 wird folgende Nummer 15 eingefügt:

„15. wer entgegen § 68 Abs. 2 und 3 einen Zoo ohne Genehmigung errichtet, betreibt oder wesentlich ändert oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 68a Abs. 3 und 4 zuwiderhandelt.“

4. § 75 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 75

Bestehende Tiergehege, bestehende Zoos“.

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Zoos, die nach § 68 Abs. 2 eine Genehmigung benötigen, müssen innerhalb eines Jahres nach dem 8. April 2004 oder im Fall der Neuerrichtung vor ihrer Eröffnung über eine Genehmigung verfügen.“

Artikel II

Befristung und In-Kraft-Treten

Die Landesregierung überprüft die Auswirkungen dieses Gesetzes und berichtet dem Landtag über das Ergebnis der Überprüfung spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2008. Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 30. März 2004

(L. S.)

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Peer Steinbrück

Der Finanzminister
Jochen Dieckmann

Der Innenminister
Dr. Fritz Behrens

Der Justizminister
Wolfgang Gerhards

Die Ministerin
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Bärbel Höhn

HOCHSAUERLANDKREIS



DER LANDRAT

Hochsauerlandkreis - Der Landrat - 66870 Meschede

An die
Fraktionen des Landtags

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
13. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT

13/ 3821

A12

Verwaltungsgebäude	Steinstraße 27, Meschede
Organisationseinheit	Untere Landschaftsbehörde, Naturparke
Enschlüsselbeamtin	Herr Senn
Telefon-Durchwahl	0291/94-1659
Telefax	0291/94-1672
E-mail	landschaftsbehoerde @hochsauerlandkreis.de
Zimmer-Nr.	686
Aktenzeichen	35/61
Datum	17. März 2004

**Änderung des Landschaftsgesetzes;
hier: Genehmigungspflicht für Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen**

Sehr geehrter Herr Ulrich Schmidt,

wie ich erfahren haben, soll in der morgigen Sitzung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz u. a. auch die Änderung des Landschaftsgesetzes NRW beraten werden.

Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hatte in seiner Sitzung am 14.10.2003 beschlossen, die Landesregierung zu bitten, im Rahmen der geplanten Änderung des Landschaftsgesetzes auch eine neue Formulierung zur Fassung des § 4 Abs. 2 Ziff. 10 LG einzubringen. Das entsprechende Schreiben an das MUNLV datiert vom 10.11.2003.

Ich bitte Sie, nach Möglichkeit bei Ihren morgigen Beratungen die gewünschte Änderung in die Diskussion einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Menne

Kreisitz Steinstraße 27, Meschede
Telefon (0291) 94-0
Telefax 94-1140
www.hochsauerlandkreis.de
E-mail post@hochsauerlandkreis.de

Im Rahmen der Gezeiterregelung erreichen Sie die Mitarbeiterinnen
der Kreisverwaltung telefonisch in den folgenden Kernzeiten (hiervon
abweichende Besuchszeiten sind oben vermerkt):
Mo.-Do. 8.30 - 12.00 Uhr Mo., Mi., Do. 14.00 - 15.30 Uhr
Fr. 8.30 - 13.00 Uhr Di. 14.00 - 17.00 Uhr

Bankverbindung
Sparkasse Hochsauerland
Sparkasse Meschede
Sparkasse Arnoldsburg Sundern
Postbank Dortmund
100
12
1007227
1172-467
BLZ 412 617 70
BLZ 464 510 12
BLZ 466 200 05
BLZ 440 103 46

